



## Statuten vom 25.4.2025

### 1. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

#### 1.1 Name und Sitz

Der Verein „Toller Schweiz“ (nachfolgend *Toller Schweiz* genannt), ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin von *Toller Schweiz*.

#### 1.2 Zweck

*Toller Schweiz* verpflichtet sich freiwillig zur Einhaltung der einschlägigen Weisungen des FCI und dessen Unterorganisation Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG betreffend Zucht von Rassehunden. Primäres Ziel von *Toller Schweiz* ist, die Rasse Nova Scotia Duck Tolling Retriever zu schützen und deren gesunden Fortbestand in der Schweiz zu unterstützen und zu fördern.

*Toller Schweiz* pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und organisiert gemäss Jahresprogramm verschiedene Aktivitäten.

*Toller Schweiz* publiziert in verschiedenen Informationsquellen (zum Beispiel in der eigenen Zeitschrift „Tollerinfo“ oder auf der eigenen Website) und kann über soziale Medien informieren.

*Toller Schweiz* betreibt eine Boutique mit verschiedenen „Toller-Artikeln“.

*Toller Schweiz* versteht sich als Informationsplattform für ihre Mitglieder, für Züchter und Züchterinnen, sowie Interessierte.

#### 1.3 Zusammensetzung

*Toller Schweiz* setzt sich aus natürlichen Personen zusammen. Die Mitgliedskategorien werden in Kapitel 2 dieser Statuten festgelegt.

#### 1.4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft von *Toller Schweiz* bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft prüfen. Ein Beitritt muss durch die GV bewilligt werden.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Erwerb Mitgliedschaft von *Toller Schweiz*

##### 2.1.1 Beitrittsgesuch

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.

##### 2.1.2 Mitgliedskategorien

Die Mitgliederarten und deren Rechte und Pflichten sind in den nachfolgenden Abschnitten definiert. Weitere Mitgliedskategorien können von der GV genehmigt werden.

##### 2.1.3 Aufnahme

Die Aufnahme oder Ablehnung als Mitglied von *Toller Schweiz* erfolgt durch den Vorstand. Der Entscheid ist abschliessend. Grundsätzlich werden nur Mitglieder aufgenommen, welche im Besitz eines reinrassigen Tollers mit FCI-Stammbaum oder vom Vorstand als gleichwertig anerkannten Herkunftsdokumenten sind. Begründete Ausnahmen können dem Vorstand beantragt und von diesem bewilligt oder abgelehnt werden. Dieser Entscheid ist abschliessend.

## 2.2 Rechte und Pflichten

### 2.2.1 Grundsatz

Die Mitgliederarten und -kategorien werden in Abschnitt 2.2.2 definiert und im Dokument „Ausführungsbestimmungen Mitglieder“ allenfalls weiter präzisiert. Dieses Dokument beschreibt im Detail die einzelnen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie anderer Anspruchsgruppen, sofern diese nicht bereits aus den Statuten hervorgehen. Bei Widersprüchlichkeit gehen die Statuten vor.

### 2.2.2 Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien

#### 2.2.2.1 Einzelmitglied

- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Erhalt der Publikation „Tollerinfo“
- Anspruch auf eigene Vereins-Mailadresse
- Erhalt Newsletter
- Anspruch auf Publikation von Zuchtdaten und Resultaten aus Veranstaltungen
- Beitragspflicht gemäss Beschluss GV

#### 2.2.2.2 Familienmitglied

- Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder
- Ausnahme: Kein Erhalt der Publikation „Tollerinfo“
- Beitragspflicht gemäss Beschluss GV

#### 2.2.2.3 Ehrenmitglied

- Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder
- Ausnahme: Keine Beitragspflicht

### 2.2.3 Stimmrecht

Alle an der GV anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

### 2.2.4 Beitragspflicht

Die von *Toller Schweiz* festgelegten Mitgliederbeiträge sowie alle für deren Inkasso notwendigen Kosten sind durch die Mitglieder zu bezahlen.

### 2.2.5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Sämtliche rechtlichen Mittel zur Einforderung säumiger Beiträge bleiben dem Verein vorbehalten.

## 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 2.3.1 Erlöschen

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Vereinsjahr. Eine Reaktivierung der Mitgliedschaft wird auf Antrag des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls bewilligt, wenn die ausstehenden Beiträge und Inkassokosten bezahlt worden sind.

### 2.3.2 Austritt

Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November (Poststempel oder Eingangsdatum der Email) an den Vorstand erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### 2.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen von *Toller Schweiz* durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss per sofort. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das ihm zustehende Anfechtungsrecht (Art. 75 ZGB).

## 3. Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Beitritt und die Aktivitäten als Mitglied im Verein bringen die Bearbeitung von Personen-Informationen mit sich. Die Beschaffung und die Bearbeitung dieser Personendaten, deren Veröffentlichung oder das Bekanntgeben an Dritte, wie z.B. Sponsoren, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

### 3.1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Der Vorstand und dessen Beauftragte halten insbesondere folgende Grundsätze ein:

- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- **Transparenz:** Die Vereinsmitglieder müssen informiert werden, wenn ihre Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden. Weiter müssen sie bei einer Bekanntgabe über Empfänger und Zweck in Kenntnis gesetzt werden.
- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind oder deren Bearbeitung durch eine gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist.

### 3.2 Rechte an Personendaten

Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, haben das Recht, Auskunft über ihre eigenen Daten zu erhalten. Diese Auskunft muss in der Regel innert 30 Tagen und ohne Kostenfolge für die Betroffenen erfolgen. Ferner besteht auch das Recht der Personen, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen oder die Löschung von Daten zu verlangen.

### 3.3 Haftung

Der Vereinsvorstand haftet für die gesetzes-konforme Verwendung der Mitgliederdaten. Er fordert von den Mitgliedern nur Personendaten an, die mit dem Vereinszweck, der in den Statuten festgelegt ist, in direktem Zusammenhang stehen. Wenn er von den Vereinsmitgliedern andere Daten beschaffen und bearbeiten, Daten für andere Zwecke verwenden oder sie veröffentlichen will, informiert er die Mitglieder vorgängig über die Gründe für die Datenbearbeitung und setzt sie auch darüber in Kenntnis, dass sie die Daten nicht bekanntgeben müssen.

Der Vorstand erstellt und publiziert die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation zum Datenschutz und bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

## 4. Organisation

Die Organe von *Toller Schweiz* sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 4.1 Generalversammlung

#### 4.1.1 Aufgabe

Die GV bildet das oberste Organ von *Toller Schweiz*. Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe von *Toller Schweiz*. Sie wählt den Vorstand, und die Revisionsstelle.

#### 4.1.2 Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Erstellen von Reglementen
7. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Änderungen der Statuten
12. Auflösung des Vereins

#### 4.1.3 Ordentliche GV

Es findet einmal jährlich eine GV statt.

#### 4.1.4 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von den Rechnungsrevisoren einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

#### 4.1.5 Einberufung

Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 1 Monat vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### 4.1.6 Durchführung

Die Durchführung der GV ist physisch (vor Ort) oder virtuell (online) zulässig, wobei die Durchführung vor Ort bevorzugt zu wählen ist. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsart und legt die Rahmenbedingungen fest.

#### 4.1.7 Anträge

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich und kurz begründet bis spätestens 3 Monate vor der GV einzureichen.

#### 4.1.8 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### 4.1.9 Abstimmungen und Wahlen

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied von *Toller Schweiz* hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### 4.1.10 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### 4.2 Vorstand

#### 4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand von *Toller Schweiz* besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen:

- Präsident / Präsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden durch die GV ad personam gewählt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden Mitgliederzahl. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

#### 4.2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

#### 4.2.3 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, welches mindestens die Beschlüsse festhält.

#### 4.2.4 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von *Toller Schweiz* zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Geschäfte für die GV vor.

### 4.3 Rechnungsrevisoren

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wenn möglich werden sie nicht gleichzeitig gewählt, um die Kontinuität zu gewährleisten. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

#### 4.3.2 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens), erstatten der GV-Bericht und stellen Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

## 5. Finanzen und Haftung

### 5.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes von *Toller Schweiz*, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz von *Toller Schweiz*.

### 5.2 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus sämtlichen Aktivitäten und Veranstaltungen
- Überschüsse aus Abonnementsgebühren für Publikationen und Informationen
- Spenden und Sponsoring

### 5.3 Verwendung

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke und im Rahmen des bewilligten Budgets verwendet werden.

### 5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von *Toller Schweiz* haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Auflösung

### 6.1 Auflösung des Vereins

*Toller Schweiz* kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.

### 6.2 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen auf einem Sperrkonto hinterlegt werden. Kann der aufgelöste Verein innert 5 Jahren mit dem gleichen Zweck und Ziel nicht neu gegründet werden, verfällt das Vermögen an eine von der GV beschlossene gemeinnützige Organisation.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung *Toller Schweiz* am 23.10.2010 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft gesetzt.

Die letzte Revision der Statuten wurde am 25.4.2025 von der Generalversammlung von *Toller Schweiz* mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Erlinsbach, 25.4.2025

Die Präsidentin: Monika Hauri

Die Aktuarin: Barbara Rickenbach